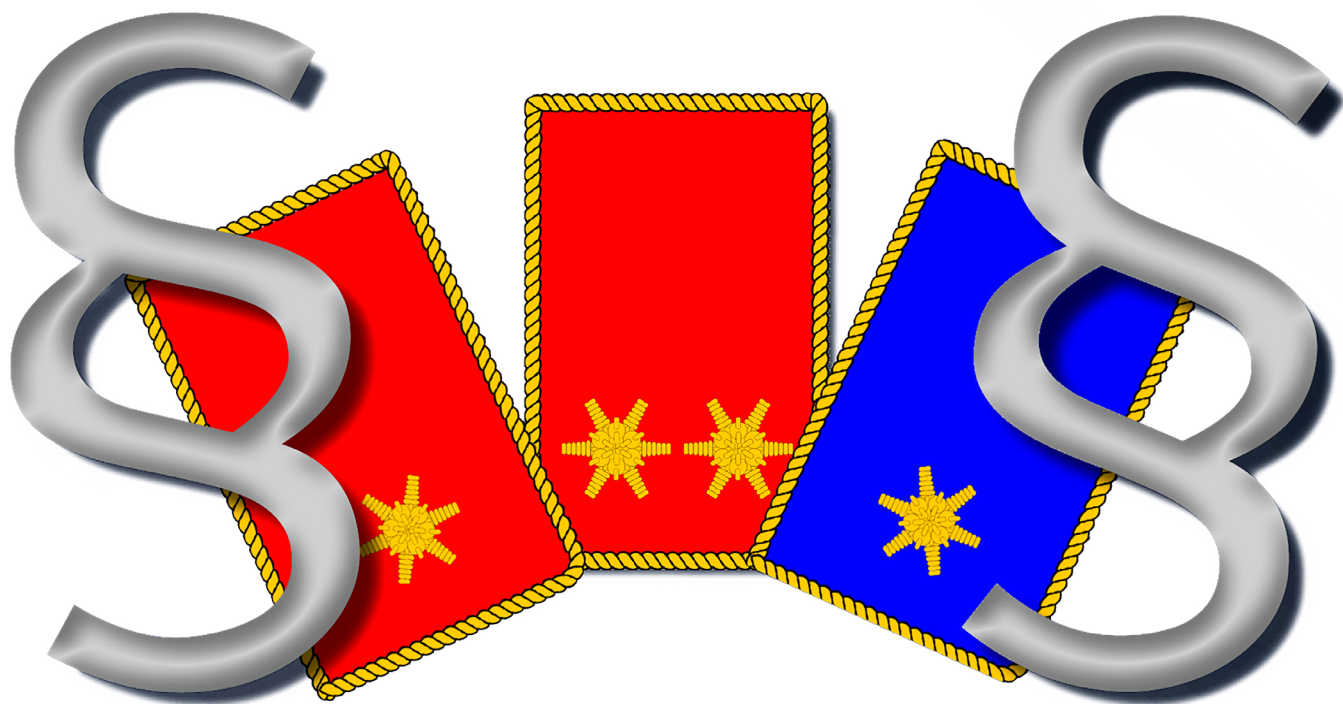




**NÖ**

**FEUERWEHR**

# Leitfaden für das Feuerwehrkommando

# IMPRESSUM

Für den Inhalt verantwortlich:



**NÖ Landesfeuerwehrverband**  
Langenlebarner Straße 108  
3430 Tulln

Dieser Leitfaden wurde von den Mitgliedern des Arbeitsausschusses „Feuerwehrrecht“ unter der Federführung von FJUR Mag. Monika Lehr-Hauser erstellt.

Veröffentlichungen innerhalb der NÖ Feuerwehren sind uneingeschränkt gestattet. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

Die geschlechtsspezifischen Ausdrücke gelten immer für alle Geschlechter gleichermaßen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jedoch auf die mehrfache Ansprache verzichtet.

## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                       |          |
|-----------------------------------------------------------------------|----------|
| Aufnahme in die Feuerwehr als aktives Mitglied .....                  | Seite 5  |
| Aufnahme in die Feuerwehr als Mitglied der Feuerwehrjugend .....      | Seite 5  |
| Aufnahme in die Feuerwehr als Mitglied in die Kinderfeuerwehr .....   | Seite 5  |
| Ausbildung .....                                                      | Seite 5  |
| Ausschluss aus der Feuerwehr .....                                    | Seite 7  |
| Beförderungen .....                                                   | Seite 7  |
| Beurlaubung eines Feuerwehrmitgliedes .....                           | Seite 9  |
| Disziplinarverfahren .....                                            | Seite 9  |
| Ehrendienstgrade .....                                                | Seite 11 |
| Ehrenmitglied .....                                                   | Seite 11 |
| Einsatzleitung .....                                                  | Seite 11 |
| Feuerwehrkommandant und Feuerwehrkommando .....                       | Seite 13 |
| Kinderfeuerwehr .....                                                 | Seite 17 |
| Kostenersatz .....                                                    | Seite 17 |
| Mitgliedschaften .....                                                | Seite 19 |
| Mitgliederversammlung .....                                           | Seite 19 |
| Rechnungs- und Kassagebarung .....                                    | Seite 21 |
| Sonderdienstgrade .....                                               | Seite 21 |
| Überstellung eines Feuerwehrmitgliedes in eine andere Feuerwehr ..... | Seite 23 |
| Überstellung in den Reservestand .....                                | Seite 23 |
| Unterstützendes Mitglied .....                                        | Seite 23 |



## Aufnahme in die Feuerwehr als aktives Mitglied (§ 40 NÖ FG 2015, § 17 NÖ FO, DA 1.1.1, 1.5.3)

Nach dem Ansuchen um Aufnahme an den Feuerwehrkommandanten ist die persönliche Eignung des Bewerbers (z.B. Tauglichkeit) festzustellen. Eine Tauglichkeitsuntersuchung durch einen Arzt ist durchzuführen. Bei Minderjährigen (das sind Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres) ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Es wird empfohlen, sich bei Zweifeln über das Vorleben des Bewerbers von diesem eine Strafregistrauskunft („Leumundszeugnis“), welche nicht älter als 3 Monate ist (bei der Gemeinde erhältlich), vorlegen zu lassen. Die Entscheidung des Feuerwehrkommandanten über die Aufnahme hat nach **Beratung im Feuerwehrkommando** innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Aufnahme kann **ohne Angabe von Gründen** abgelehnt werden.

Das Formular für den Antrag auf Aufnahme ist in der DA 1.1.1 zu finden.

Sollte der Aufnahmewerber bereits eine spezifische Ausbildung aufweisen, wird empfohlen, mit dem Landesfeuerwehrverband im Hinblick auf die feuerwehrinterne Ausbildung Kontakt zur Beurteilung der Anrechenbarkeit aufzunehmen.

## Aufnahme in die Feuerwehr als Mitglied der Feuerwehrjugend (§ 19 NÖ FO, DA 7.1.1)

Aufnahmeverfahren wie bei aktiven Mitgliedern **UND** Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Überstellung in den aktiven Dienst durch den Feuerwehrkommandanten frühestens ab dem vollendeten 15., spätestens 16. Lebensjahr, wieder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

## Aufnahme in die Feuerwehr als Mitglied in die Kinderfeuerwehr (§ 19 NÖ FO, DA 7.4.1)

Aufnahmeverfahren wie bei aktiven Mitgliedern **UND** Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

## Ausbildung (§ 34 NÖ FG 2015, § 31 NÖ FO, DA 5.2.2)

Erstellung eines Ausbildungsplanes durch den Feuerwehrkommandanten oder einen von ihm beauftragten Ausbildungsleiter für den Zeitraum von höchstens einem Jahr unter Beachtung der örtlichen Gefahren, des Mannschaftsstandes und der Ausrüstung. Über den Ausbildungsplan ist vom Feuerwehrkommando ein Beschluss zu fassen (§ 24 Abs. 2 NÖ FO). Der Ausbildungsplan ist im Dienstweg dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten vorzulegen.

Mindestens **sechs** Gesamtübungen und **zwei** Schulungsvorträge jährlich sind abzuhalten.



## Ausschluss aus der Feuerwehr (§ 76 NÖ FG 2015)

Ohne disziplinären Tatbestand (!) möglich, falls

1. Wahlrecht zum Nationalrat aberkannt wird (bei einer gerichtlichen Verurteilung wegen einer mit Vorsatz begangenen Straftat zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren, bei bestimmten Delikten von mindestens einem Jahr, wobei der Ausschluss mit Rechtskraft des Urteils beginnt und mit dem Vollzug der Strafe endet).
2. Keine Teilnahme an den Aktivitäten der Feuerwehr (Ausbildung, Einsatz, Übungen) über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr, soweit nicht wichtige persönliche oder berufliche Gründe vorliegen.
3. Rechtskräftige Verurteilung durch ein Gericht wegen einer Vorsatztat zu einer mehr als 3-jährigen Freiheitsstrafe.
4. rechtskräftige Verurteilung durch ein Gericht wegen Brandstiftung
5. Verlust der persönlichen Eignung zur Erfüllung seiner Aufgaben
6. Verhalten, durch das der Zusammenhalt, die Kameradschaft zwischen den Mitgliedern sowie der nachhaltige Einsatz für die Realisierung des Zweckes der Freiwilligen Feuerwehr gefährdet werden.

Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid des Feuerwehrkommandanten nach Beratung in der Chargensitzung.

Beachte: Für einen Bescheid gibt es sehr strenge Formvorschriften. Für das Verfahren sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden. Vor Erlassung des Bescheides ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bescheid kann beim Landesverwaltungsgericht angefochten werden.

Falls das betroffene Mitglied nicht im Zuge eines Gespräches zum freiwilligen Austritt gebracht werden kann, wird geraten, sich vor Beginn des Verfahrens im Dienstweg mit dem Bezirksfeuerwehrkommandanten in Verbindung zu setzen um entsprechende juristische Hilfe bzw. Beratung (Feuerwehrjurist, Landesfeuerwehrkommando) einzuholen und ein Muster für einen Bescheid zu bekommen.

## Beförderungen (§ 23 Abs. 3 NÖ FO, DA 3.6.2)

Kann nur entsprechend der DA 3.6.2 erfolgen. Obliegt alleine dem Feuerwehrkommandanten. Kein Recht eines Mitgliedes auf Beförderung!

Bei einer Aberkennung eines Dienstgrades hat das Feuerwehrkommando darüber einen Beschluss zu fassen (§ 24 Abs. 2 NÖ FO).



## Beurlaubung eines Feuerwehrmitgliedes (§ 17 Abs. 4 NÖ FO)

Bei wichtigen Gründen (z.B. längerer Auslandsaufenthalt, Zeitmangel durch Hausbau) durch den Feuerwehrkommandanten **nach Beratung** im Feuerwehrkommando über einen Zeitraum von **vier Wochen bis zu einem Jahr** möglich.

Während der Beurlaubung ist das Mitglied nur von der Verpflichtung (Teilnahme an Ausbildungen, Einsätzen etc.) entbunden. Freiwilliger Dienst ist möglich.

Beachte: Mitglieder des Feuerwehrkommandos können nicht beurlaubt werden.

## Disziplinarverfahren (§ 76 NÖ FG 2015, § 62 ff NÖ FO)

Ein Disziplinarvergehen begeht ein Feuerwehrmitglied, das schuldhaft gegen Dienstvorschriften und Befehle verstößt oder durch sein Verhalten im Dienst oder außerhalb (!) des Dienstes die Interessen und das Ansehen des Feuerwehrwesens beschädigt.

Bei einer erstmaligen Dienstpflichtverletzung, die keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat, ist das Mitglied vom zuständigen Disziplinarorgan zu belehren und notwendigenfalls zu ermahnen. Darüber hinaus ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Sofortige Suspendierung ist möglich. Bei Verhängung der Untersuchungshaft ist zu suspendieren. Bei Straftatbeständen ist unverzüglich eine Anzeige zu erstatten. Die Möglichkeit zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens verjährt innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis des Disziplinarvergehens.

Zuständig für die Mitglieder seiner Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant, der das Verfahren an die Disziplinarkommission des Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes in jedem Stadium des Verfahrens abtreten kann. Sobald ein Verteidiger beigezogen wird, hat er das Verfahren an die Disziplinarkommission abzutreten.

Für die Funktionäre der Feuerwehr (Mitglieder des Feuerwehrkommandos), die Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (siehe § 52 Abs. 2 NÖ FG 2015) sowie für die Feuerwehrmitglieder, denen der Dienstgrad vom Landesfeuerwehrkommandanten verliehen wurde (Sonderdienstgrade) ist ausschließlich die Disziplinarkommission zuständig.

Als Disziplinarstrafen kommen der schriftliche Verweis, die Sperre für Verleihung von Auszeichnungen (für einen bestimmten Zeitraum), die Sperre von der Teilnahme an Leistungsbewerben (für einen bestimmten Zeitraum), die Abberufung aus der Dienstverwendung, die Aberkennung des Dienstgrades und der Ausschluss aus der Feuerwehr infrage.

Bei Ausschluss aus der Feuerwehr ist ein Zeitraum, jedoch höchstens 5 Jahre, festzulegen, ab dem ein Wiedereintritt in eine Feuerwehr möglich ist.

Beachte: Auch für dieses Verfahren gibt es strenge Formvorschriften und die Möglichkeit, den Bescheid des Feuerwehrkommandanten beim Landesverwaltungsgericht anzufechten. Falls mit dem betroffenen Mitglied keine einvernehmliche Lösung erreicht werden kann, wird geraten, sich vor Einleitung des Verfahrens mit dem Bezirksfeuerwehrkommandanten im Dienstweg in Verbindung zu setzen um entsprechende juristische Hilfe bzw. Beratung einzuholen und ein Muster für einen Bescheid zu bekommen.



## Ehrendienstgrade (§§ 10, 24 NÖ FO)

Möglich durch Feuerwehrkommandant nach Beratung im Feuerwehrkommando, jedoch nur bei

1. besonderen Verdiensten und fünfjähriger Tätigkeit in der zuletzt innegehabten Funktion **UND**
- 2.a. einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren im aktiven Dienst, wobei vom Erfordernis einer 25-jährigen Dienstzeit abgesehen werden kann, wenn die Aufnahme als aktives Mitglied nach Vollendung des 40. Lebensjahres erfolgt ist, **ODER**
- 2.b. der Überstellung in die Reserve

ABER: Aberkennung eines Ehrendienstgrades nur möglich durch Beschluss der Mitgliederversammlung !!! (zum Verfahren siehe §12 NÖ FO)

Beachte: Für Funktionäre des Landesfeuerwehrverbandes erfolgt die Verleihung des Ehrendienstgrades nur durch den Landesfeuerwehrkommandanten!

## Ehrenmitglied (§ 41 Abs. 5 NÖ FG 2015, § 10 und 12 NÖ FO, DA 1.1.10)

Darf nicht Mitglied dieser Feuerwehr sein und muss sich um das Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben.

Mit Zustimmung des Feuerwehrkommandanten hat das Ehrenmitglied das Recht zum Tragen der Dienstkleidung, jedoch ohne Dienstgrad.

Ernennung und Aberkennung durch die Mitgliederversammlung (zum Verfahren siehe § 12 NÖ FO)

Aber: Kein Anspruch auf Leistungen aus dem Unterstützungsfonds, keine Teilnahme an Ausbildungen, Bewerben und Ausbildungsprüfungen.

## Einsatzleitung (§ 36 NÖ FG 2015, § 30 NÖ FO, DA 5.1.3, 5.6.1 für Gewässerverunreinigung)

1. **Örtlicher Einsatzbereich:** Feuerwehrkommandant, im Falle seiner Verhinderung geht die Einsatzleitung auf den ersten und (falls bestehend) zweiten Feuerwehrkommandantstellvertreter, danach in der Reihenfolge der vom Feuerwehrkommandanten zu erstellenden Einsatzleiterliste über. Ist kein Mitglied laut der Einsatzleiterliste anwesend, übernimmt das ranghöchste, bei Gleichrangigkeit das dienstzeitälteste, aktive Mitglied die Einsatzleitung. Dieses muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bis zum Eintreffen der örtlich zuständigen Feuerwehr kommt die Einsatzleitung derjenigen Feuerwehr zu, die zuerst am Einsatzort eingetroffen ist, konkret nach deren Einsatzleiterliste.



2. Einsatz im Rahmen der **überörtlichen** Feuer- und Gefahrenpolizei (gem. § 29 NÖ FO sind dies Maßnahmen, die sich auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken oder von der Gemeinde mit ihren eigenen, ihr zur Verfügung stehenden Kräften unter Berücksichtigung der Hilfeleistungspflicht gemäß § 35 NÖ FG 2015 nicht mehr besorgt werden können, z.B. brandgefährliche Transportleitungen, Autobahnen, Wasserstraßen, Schnellstraßen, Tunnel, Wälder etc):

Bei bestehendem Sonderalarmplan richtet sich die Einsatzleitung nach diesem.

Falls Sonderalarmplan nicht vorhanden ist, kommt die Einsatzleitung dem ranghöchsten Mitglied der örtlich zuständigen anwesenden Feuerwehren gemäß deren Einsatzleiterlisten zu.

**Beachte:** Bei beiderseitigem Einverständnis kann die Einsatzleitung bei einem Einsatz im Rahmen der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei vom Einsatzleiter an den Unterabschnitts-, Abschnitts-, Bezirks- oder Landesfeuerwehrkommandanten bzw. deren Stellvertreter übergeben werden.

3. Einsatz in **Betrieben:** Feuerwehrkommandant der Betriebsfeuerwehr, dessen Vertreter und in der Rangordnung nach Einsatzleiterliste. Wenn andere Feuerwehren zur Hilfeleistung angefordert werden, kann die Einsatzleitung dem Mitglied gemäß Einsatzleiterliste **einer** hilfeleistenden Feuerwehr im Einvernehmen übertragen werden.
4. Bei Gefahr der Gewässerverunreinigung ist unverzüglich von der Feuerwehr mit der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) Kontakt aufzunehmen. Für diesen Bereich hat die Behörde die Einsatzleitung.

Beachte: Die Einsatzleitung darüber hinaus (z.B. für die Sicherung oder Bergung eines Fahrzeuges) bleibt bei der Feuerwehr.

Von der Wasserrechtsbehörde angeordnete Maßnahmen sind im Einsatztagebuch zu vermerken und können entsprechend der Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes der anordnenden Wasserrechtsbehörde verrechnet werden.

## Feuerwehrkommandant und Feuerwehrkommando (§ 41 NÖ FG 2015, §§ 23 Abs. 3, 24, 31 NÖ FO)

Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Feuerwehrkommandanten, seinem bzw. seinen Stellvertreter(n) und dem Leiter des Verwaltungsdienstes.

Die Vertretung und Führung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten; im Falle seiner Verhinderung geht dies auf seinen ersten, falls bestellt zweiten, Feuerwehrkommandantstellvertreter, den Leiter des Verwaltungsdienstes und das ranghöchste Feuerwehrmitglied (in dieser Reihenfolge!) über. Bei Gleichrangigkeit kommt die Vertretung und Führung dem dienstzeitälteren Feuerwehrmitglied zu. Sonderdienstgrade werden nicht berücksichtigt.

Der Leiter des Verwaltungsdienstes sowie die Chargen und Sachbearbeiter sind vom Feuerwehrkommandanten zu bestellen und abzurufen.



Der Feuerwehrkommandant ist neben der Mitgliederversammlung Organ der Freiwilligen Feuerwehr.

Dem Feuerwehrkommandanten obliegen

- die Beförderung von Feuerwehrmitgliedern
- die Vollziehung der Bestimmungen über Verlust und Aberkennung von Dienstgraden
- der Kontakt mit den zuständigen Behörden, den Organen der öffentlichen Sicherheit, mit anderen Einsatzorganisationen und mit den für das Funktionieren der Gemeinschaft erforderlichen Organisationen
- der Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in der Dienstbesprechung sowie bei Sitzungen des Feuerwehrkommandos und der Chargen
- der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Unterfertigung aller ausgehenden Schriftstücke
- die Unterfertigung aller Schriftstücke, welche die Vermögensverwaltung betreffen, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Feuerwehrkommandos (mit Ausnahme von Anschaffungen innerhalb der von der Mitgliederversammlung gemäß § 22 Abs. 1 NÖ FO festgelegten Wertgrenze)
- das Vorschlagsrecht für die Vergabe von Auszeichnungen und Ehrungen
- die Umsetzung der Weisungen der Organe des Landesfeuerwehrverbandes

Das Feuerwehrkommando ist vom Feuerwehrkommandanten nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Monate zu einer Sitzung einzuberufen. Wenn dies schriftlich unter Angabe eines Grundes vom Bürgermeister oder von mindestens 2 Mitgliedern des Feuerwehrkommandos gefordert wird, hat der Feuerwehrkommandant überdies eine Sitzung des Feuerwehrkommandos binnen 8 Tagen einzuberufen.

Außerdem hat der Feuerwehrkommandant mindestens vierteljährlich eine Chargensitzung (Teilnehmer: Feuerwehrkommando, Chargen, Feuerwehrkurat, Feuerwehrjurist, Feuerwehrtechniker, Feuerwehrarzt) abzuhalten.

Weitere Aufgaben des Feuerwehrkommandanten im Dienstbetrieb:

- Ausbildung der Feuerwehrmitglieder, wobei auch der Feuerwehrkommandantstellvertreter oder ein anderes geeignetes Feuerwehrmitglied mit der Aufgabe des Ausbildungsleiters betraut werden kann: Jährlich sind mindestens 6 Gesamtübungen und 2 Schulungsvorträge nach den notwendigen Ausbildungserfordernissen abzuhalten. Für den Zeitraum von höchstens einem Jahr ist ein Ausbildungsplan unter Beachtung insbesondere der örtlichen Gefahrenerhebung, des Mannschaftsstandes und der Ausrüstung zu erstellen und am Dienstweg dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten vorzulegen. (§ 31 NÖ FO, DA 5.2.1)
- Der Feuerwehrkommandant ist von der Gemeinde zu hören wenn es um die Anlegung von Wasserentnahmestellen und deren Erhaltung in betriebsfähigem Zustand geht (§ 23 NÖ FG 2015)

Beachte: Die Verpflichtung zur Anlegung und Erhaltung von Wasserentnahmestellen trifft aus-



schließlich die Gemeinde.

- Erstellung von Alarm-und Einsatzplänen für den laut Gemeinderatsbeschluss zugewiesenen Einsatzbereich bzw. für besondere Objekte - dies obliegt der örtlich zuständigen Feuerwehr (§ 29 NÖ FO)
- Erstellung einer Einsatzleiterliste (DA 5.1.3)
- Unterfertigung der Gebahrungsprüfung gemeinsam mit dem Leiter des Verwaltungsdienstes und den beiden Rechnungsprüfern (§ 54 Abs. 4 NÖ FO).

### Kinderfeuerwehr (§ 40 NÖ FG 2015, DA 7.4.1)

Aufnahme möglich für Kinder im Alter von 8 bis 10 Jahren mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

Die Kinder sollen an das Thema Feuerwehr altersgerecht und spielerisch herangeführt werden, wobei darauf zu achten ist, dass sie nicht überfordert werden.

Beachte: In der Kinderfeuerwehr findet noch keinerlei feuerwehrtechnische Ausbildung statt!!!

Die Kinderfeuerwehr ist Teil einer Feuerwehr, der Feuerwehrjugend als Teil zugeordnet und ist in einer eigenen Gruppe zu führen. Die Bezeichnung lautet „Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr...“

Mit dem vollendeten 10. Lebensjahr erfolgt die Überstellung der Mitglieder der Kinderfeuerwehr in die Feuerwehrjugend. Die Erziehungsberechtigten haben dieser Überstellung bereits mit der Aufnahme in die Kinderfeuerwehr zugestimmt.

Im Rahmen der Aktivitäten der Kinderfeuerwehr dürfen weder feuerwehrtechnische Ausbildungen (Bewerbe, Wissenstest, Fertigungsabzeichen etc.) noch Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können, durchgeführt werden.

Für Mitglieder der Kinderfeuerwehr besteht Versicherungsschutz bei ihren Aktivitäten im Rahmen der Kinderfeuerwehr analog zu den Mitgliedern der Feuerwehrjugend.

Für Betreuer bzw. Aufsichtspersonen der Kinderfeuerwehr, die keiner Feuerwehr Niederösterreichs angehören, hat die Feuerwehr selbst für einen entsprechenden Versicherungsschutz (Unfall-, Haftpflichtversicherung etc.) zu sorgen.

### Kostenersatz (§ 79 f NÖ FG 2015, DA 6.2.1)

Für alle Leistungen außerhalb der Feuer-und Gefahrenpolizei kann eine Rechnung durch die Feuerwehr unter Zugrundelegung der Ansätze der Tarifordnung ausgestellt und bei Säumigkeit eine Klage bei Gericht eingebracht werden.

.....

.....

.....

Innerhalb der Feuer- und Gefahrenpolizei ist über die Kosten (sofern nicht mit der Gemeinde eine andere Vereinbarung, zB einfache Rechnung als erster Schritt, getroffen wurde) ein Bescheid der Gemeinde auszustellen.

Bei Bränden, Elementarereignissen und bei der Menschen- und Tierrettung besteht grundsätzlich keine Ersatzpflicht, außer

- Kosten von Sonderlöschmitteln
- vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung eines Feuerwehreinsatzes
- Veranlassung der Ausrückung einer Feuerwehr ohne hinreichenden Grund

## Mitgliedschaften (§ 40 NÖ FG 2015)

1. aktive Mitglieder
2. Mitglieder der Feuerwehrjugend
3. Mitglieder der Kinderfeuerwehr
4. Mitglieder der Reserve
5. Ehrenmitglieder
6. unterstützende Mitglieder

## Mitgliederversammlung (§ 41 NÖ FG 2015, §§ 1 ff, 22 NÖ FO)

Sie ist neben dem Feuerwehrkommandanten das Organ einer Freiwilligen Feuerwehr und ist zumindest einmal jährlich abzuhalten. Einberufung durch den Feuerwehrkommandanten mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Anführung einer Tagesordnung.

Der Feuerwehrkommandant hat eine Mitgliederversammlung auch binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe eines Grundes vom Feuerwehrkommando, vom Bürgermeister oder von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten gefordert wird.

**Teilnahmeberechtigt** sind alle aktiven Mitglieder, Mitglieder der Feuerwehrjugend, Mitglieder der Reserve, Ehrenmitglieder, Vertreter der Gemeinde und vorgesetzte Funktionäre sowie besonders geladene Personen.

**Stimmberechtigt** sind alle aktiven Mitglieder, die Mitglieder der Feuerwehrjugend, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, und Mitglieder der Reserve.

### Zuständig für

1. die Wahl bzw. Amtsenthebung des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters,



2. die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag (vorher Beratung des Entwurfes im Kommando und Genehmigung in der Chargensitzung),
4. die Bestellung und Enthebung von 2 Rechnungsprüfern, wobei dieselbe Person höchstens für 2 aufeinanderfolgende Jahre bestellt werden darf (Rechnungsprüfer muss mit wirtschaftlichen Abläufen vertraut sein und über Erfahrung auf dem Gebiet des Rechnungswesens verfügen, sowie mindestens 21 Jahre alt sein - § 50 Abs. 1 NÖ FO),
5. die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
6. die Beschlussfassung über Anträge auf Löschung aus dem Feuerwehrregister,
7. Festlegung der Wertgrenze, bis zu der der Feuerwehrkommandant bei Anschaffungen alleine zeichnungsberechtigt ist,
8. Aberkennung eines Ehrendienstgrades.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten. Danach ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gegeben (§ 6 NÖ FO).

### Rechnungs- und Kassagebarung (§§ 22, 23 und 54 NÖ FO, DA 6.1.3.)

Der Voranschlag ist im Feuerwehrkommando zu **beraten** und der Chargensitzung **zur Genehmigung** vorzulegen. Anschließend ist der genehmigte Entwurf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Alle Anschaffungen müssen im Voranschlag gedeckt sein und dürfen vom Feuerwehrkommandanten nur nach Beratung im Feuerwehrkommando erfolgen. Bei Gefahr im Verzug darf der Feuerwehrkommandant dringende Reparaturen etc selbstständig veranlassen, hat jedoch darüber bei der nächsten Besprechung des Feuerwehrkommandos zu berichten.

Alle Schriftstücke, welche die Vermögensverwaltung betreffen, sind von einem weiteren Mitglied des Feuerwehrkommandos zu unterschreiben. Davon ausgenommen sind lediglich Anschaffungen innerhalb der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wertgrenze, bis zu der der Feuerwehrkommandant bei Anschaffungen alleine zeichnungsberechtigt ist.

Verantwortlich für die Führung der Kassageschäfte ist alleine der Leiter des Verwaltungsdienstes. Diese Verantwortung kann nicht an einen Gehilfen delegiert werden (§ 9 NÖ FO).

### Sonderdienstgrade (§ 25 Abs. 6 NÖ FO, DA 1.1.7, 1.6.1, 1.5.1, 2.1.3)

Die Sonderdienstgrade - das sind Feuerwehrtechniker, Feuerwehrarzt, Feuerwehrjurist und Feuerwehrkurat - werden über Antrag des Feuerwehrkommandanten vom Landesfeuerwehrkommandanten ernannt. Die Voraussetzungen für die Ernennung sind in der Dienstanweisung nachzulesen.

100

## Überstellung eines Feuerwehrmitgliedes in eine andere Feuerwehr (§ 17 Abs. 3 NÖ FO)

Die Überstellung eines Feuerwehrmitgliedes in eine andere Feuerwehr bedeutet das Ausscheiden aus der bisherigen Feuerwehr und die Aufnahme in die andere Feuerwehr ohne Unterbrechung der Mitgliedschaft zu einer Feuerwehr. Es gelten daher grundsätzlich die Vorschriften für die Aufnahme in die Feuerwehr.

Im Fall einer Überstellung eines Feuerwehrmitgliedes sind Vordienstzeiten in anderen Freiwilligen Feuerwehren, Betriebs- oder Berufsfeuerwehren anzurechnen. Mannschaftsdienstgrade können aufgrund von Vordienstzeiten verliehen werden. Dienstgrade, welche vom Landesfeuerwehrkommandanten verliehen wurden, bleiben erhalten.

Es wird empfohlen, sich bei Zweifeln über das Vorleben des Bewerbers von diesem eine Strafrechtsauskunft („Leumundszeugnis“), welche nicht älter als 3 Monate ist (bei der Gemeinde erhältlich), vorlegen zu lassen und mit dem Landesfeuerwehrverband bei Unklarheiten wegen der Anrechnung der Ausbildung (z.B. in einem anderen Bundesland) Kontakt zur Beurteilung der Anrechenbarkeit aufzunehmen.

## Überstellung in den Reservestand (§ 40 NÖ FG 2015, § 20 NÖ FO)

Voraussetzungen:

1. automatisch mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
2. durch den Feuerwehrkommandanten bei
  - Ersuchen eines aktiven Mitglieds mit mindestens 25 Dienstjahren, jedoch erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres ODER
  - Verlust der persönlichen Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst.

Beachte: Dienst bei Einsätzen mit Zustimmung des Mitgliedes der Reserve weiterhin möglich, jedoch ist es von der Funktion des Einsatzleiters ausgeschlossen.

Ab der Überstellung in die Reserve ist die Teilnahme an Leistungsbewerben ausgeschlossen. Das aktive Wahlrecht und die Teilnahme an Abstimmungen in der Mitgliederversammlung bleiben allerdings aufrecht.

## Unterstützendes Mitglied (§ 28 Abs. 5 NÖ FO, DA 1.1.10)

Darf nicht Mitglied dieser Feuerwehr sein. Personen, die regelmäßig die Feuerwehr bei der Erfüllung der Aufgaben entweder finanziell und/oder ideell unterstützen (z.B. durch Spende oder Mithilfe bei Festen).

Aufnahme und Abmeldung durch Feuerwehrkommandanten nach Beratung im Kommando.

Mit Zustimmung des Feuerwehrkommandanten haben sie das Recht zum Tragen der Dienstkleidung, jedoch ohne Dienstgrad.



Teilnahmen an Ausbildungen, Bewerben und Ausbildungsprüfungen sind nicht möglich.

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen aus dem Unterstützungsfonds.

100%





NIEDERÖSTERREICHISCHER  
**LANDESFEUERWEHRVERBAND**

Langenlebarnner Straße 108  
A-3430 Tulln an der Donau  
+43 57122 33 100

noelfv@feuerwehr.gv.at • [www.noel122.at](http://www.noel122.at)

© 2025 NÖ Landesfeuerwehrkommando